



Veranstaltungen bzw. Aktivitäten Ihres Landesinnungsverbandes

In dieser Bayernbeilage finden Sie das Programm für unsere *Unternehmensschulung und Schulung der Meisterfrauen 2007*, die am 19./20. Januar in Ingolstadt stattfinden wird. Wir haben wieder weder Kosten noch Mühen gescheut, um Ihnen ein attraktives Programm anbieten zu können. Beachten Sie bitte nachfolgende organisatorische Hinweise:

Für den reibungslosen Ablauf der Veranstaltung ist es absolut notwendig, daß Sie uns das beiliegende Anmeldeformular rechtzeitig übermitteln. Teilen Sie uns u.a. auch mit, ob wir ein Teilnahmezertifikat mitbringen sollen. Für Samstag, den 20. 1. organisieren wir ein gemeinschaftliches Mittagessen, um den zeitlichen Ablauf zu straffen, damit Sie am zweiten Veranstaltungstag möglichst rechtzeitig die Heimreise antreten können. Wir berücksichtigen damit die Vorschläge der Teilnehmer/innen dieser Veranstaltung des Jahres 2006 und sind stets bemüht, auch den Ablauf zu optimieren.

Bis zum 15. Januar 2007 können Sie sich oder Ihre Mitarbeiter noch für das *Zertifizierungsseminar „Geprüfter Fachhandwerker Ausbau und Gestaltung“* anmelden. Die Einladungsbroschüre mit Anmeldeformular lag der Bayernbeilage 10/2006 bei. Es geht insbesondere um das Arbeitsgebiet Trockenbau bzw. Innenausbau. Falls Sie diesen Arbeitsbereich vertiefen oder Ihre Leistungspalette entsprechend gezielt erweitern wollen, sollten Sie dieses Angebot unbedingt annehmen. Das Lehrgangskonzept wurde von den Landesinnungsverbänden Bayern, Hessen und Baden-Württemberg exklusiv für Innungsbetriebe entwickelt, die Zertifizierung erfolgt über den Hauptverband Farbe Gestaltung Bautenschutz. Interessenten/innen wenden sich schnellstmöglich an die LIV-Geschäftsstelle.

Der Fachverband Wärmedämmverbundsysteme hat die Aktion *Energiesparrente* ins Leben gerufen, Ihr LIV Bayern war von Anfang an dabei. Sie wollen potentielle Kunden überzeugen, daß

- Dämmen statt Streichen angesagt ist,
- Dämmung eine äußerst rentable Investition darstellt,
- Dämmung Klimaschutz bedeutet,



dann sollten Sie auch als Betrieb Fördermitglied dieser Kampagne werden. Innungsbetriebe zahlen übrigens nur den halben Förderbeitrag. Als Leistung erhalten Sie Werbemittel, Musterbriefe usw. zur Verkaufsunterstützung.

Sie meinen WDV-Systeme verkaufen sich zur Zeit von selbst? Dann sollten Sie auch daran denken, daß Klappern auch in guten Zeiten zum Handwerk gehört und der momentane Boom einmal zu Ende gehen kann. Vereinzelt Marketing verpufft, nur konsequente und länger angelegte Maßnahmen führen zum Ziel. Interessenten wenden sich bitte auch an die LIV-Geschäftsstelle, Tel. 089 / 680 782-67.

Abschließend möchte ich es nicht versäumen, Ihnen ein frohes und gesegnetes Weihnachtsfest sowie ein in jeder Hinsicht erfolgreiches Jahr 2007 zu wünschen. Ich erlaube mir bei dieser Gelegenheit auch einen persönlichen Wunsch zu äußern, nämlich, daß möglichst viele Innungsglieder die Angebote ihrer Fachorganisation nutzen.

Bis zum nächsten Jahr

Ihr



WOLFGANG SIEGEL

Bundesfinanzministerium zum Steuerabzug bei Handwerkerleistungen

Der Steuerabzug für Handwerkerleistungen (§ 35a Abs.2 EStG) findet besonders bei Maler- und Lackiererarbeiten eine breite Verwendung. Für den Kunden besteht ein gutes Werbeargument, wenn bis zu 600 € direkt von der Steuerschuld abgezogen werden können. In einem Schreiben gegenüber dem Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZDH) geht nunmehr das Bundesfinanzministerium (BMF) auf einzelne, bestehende Unklarheiten bei der neuen gesetzlichen Regelung ein.

So wird erläutert, daß der Steuerabzug bei Handwerkerleistungen nur einmal geltend gemacht werden kann. Der Gesetzestext ließ dazu unterschiedliche Interpretationen zu. Der HV Farbe Gestaltung Bautenschutz hatte sich dafür eingesetzt, die bereits zuvor bestehende Regelung zum Steuerabzug bei Schönheitsreparaturen ebenso zur Anwendung kommen zu lassen, so daß ein doppelter Steuerabzug möglich wäre. Das Ministerium wiederholt in dem Schreiben, die dazu bereits zuvor mitgeteilte Rechtsauffassung.

Bestätigt wird der weite Anwendungsbereich der Regelung. Alle handwerklichen Tätigkeiten für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen, die in einem inländischen Haushalt erbracht werden, sind begünstigt, unabhängig davon, ob die Aufwendungen für die einzelne Maßnahme Erhaltungs- oder Herstellungsaufwand darstellen. Handwerkliche Tätigkeiten im Rahmen einer Neubaumaßnahme sind nicht begünstigt. Weitere Informationen sollen in einem für die Finanzverwaltung verbindlichen Rundschreiben des Ministeriums dargelegt werden. Bei Rechnungen für das Jahr 2006 muß der Anteil der Arbeitskosten, wovon sich der Steuerabzug berechnet, nicht ausdrücklich ausgewiesen werden. Insoweit kann auch eine Schätzung erfolgen. Ab dem Jahr 2007 sind die Material- und die Arbeitskosten getrennt auszuweisen. Wenn eine Wohnungs-

eigentümergeinschaft (WEG) Auftraggeber der Leistungen ist, kann auch der einzelne Wohnungseigentümer den Steuerabzug in Anspruch nehmen.

Seitens des Ministeriums wird angekündigt, ein verbindliches Rundschreiben mit weiteren Erläuterungen zur Verwaltungsanwendung durch die Finanzämter vorzulegen.

Quelle: HV

Öffentliche Vergabe:

Fehlende Zahlung an die Sozialkassen kann zum Angebotsausschluß führen

Ein öffentlicher Auftraggeber ist berechtigt, durch Gestaltung der Bewerbungsbedingungen im Rahmen der Angebotskalkulation Wettbewerbsgleichheit zu schaffen. In diesem Sinne kann er auch den Nachweis über die Entrichtung von Beiträgen an die Sozialkassen der Bau-branchen fordern. Dies hat das OLG Bremen entschieden (Az.: 1 U 71/04). Durch diese Entscheidung werden Firmen gestärkt, die sich korrekt an die allgemeinverbindlichen Tarifverträge im Maler-Lackiererhandwerk halten. Eine Funktion der Sozialkassen UK/ZVK im Malerhandwerk besteht gerade darin, für gleichartige Wettbewerbsbedingungen zu sorgen, wenn beispielsweise die Kostenbelastung beim Urlaub von allen Betrieben gleich in die Kalkulation Aufnahme findet.

Probleme finden sich allenfalls aus der Abgrenzung der Sozialkassen untereinander. So bestand mehrmals der Versuch, Malerbetriebe von Ausschreibungen auszuschließen, weil eine Zuständigkeit der Baukasse gegeben sein sollte, beispielsweise bei Straßenmarkierungsarbeiten. Dies konnte erfolgreich verhindert werden. Aus ordnungspolitischer Sicht ist die Entscheidung auf jeden Fall von zentraler Bedeutung.

Quelle: HV

Bezirksinnungsmeister Hugo Thauer feierte 75. Geburtstag

Wir gratulieren Herrn Thauer sehr herzlich zu diesem besonderen Geburtstag am 28. 11. und wünschen ihm für seine weitere Zukunft alles erdenklich Gute. Fast 27 Jahre Obermeister-Tätigkeit für seine Innung Coburg (1972 bis 1999) und Bezirksinnungsmeister-Tätigkeit seit 1978 konnten ihm zumindest äußerlich nichts anhaben. Das Wort des Vertreters des Bezirkes Oberfranken hat Gewicht im Beirat des Landesinnungsverbandes, dem er ebenfalls seit 1978 angehört.

Für seine Verdienste um die Fach- und Handwerksorganisation wurde Hugo Thauer im Dezember 2004 mit dem Bundesverdienstkreuz Erster Klasse ausgezeichnet. Als ehemaliger Präsident der Handwerkskammer Coburg hatte er wesentlichen Anteil daran, daß diese mit der Handwerkskammer Oberfranken zusammengeführt wurde.

Klimaschutzkampagne „Energiesparrente“ – wie geht es in 2007 weiter?

Vgl. Sie hierzu auch den Leitartikel
zu dieser Bayernbeilage.

Die Fördermitgliedschaft in dieser gemeinsamen Klimaschutzkampagne kostet für Innungsglieder – wie gesagt – nur die Hälfte, nämlich 125,- € anstatt 250,- € jährlich. Auch im kommenden Jahr werden Fördermitglieder wieder aktiv bei der Kundenansprache und Auftragsgewinnung vor Ort unterstützt. Es geht 2007 vor allem darum, weitere Hausbesitzer von der Wirksamkeit der Energiesparrente zu überzeugen. Dazu werden am 25. April 2007, dem 3. Deutschen Heizenergiespartag, mit den Fördermitgliedern bundesweite Events für Hausbesitzer, Mieter und weitere potentielle Investoren durchgeführt. Die Kooperations-

zentrale Energiesparrente wird hierzu ein Konzept und die erforderlichen Marketinghilfen erarbeiten, die Fördermitgliedern kostenfrei zur Verfügung gestellt werden.

Dazu gehören u.a.:

- Einladungsschreiben für potentielle Interessenten
- Pressemitteilungen für lokale Zeitungsredaktionen
- Anzeigenvorlagen
- Hinweisplakate für Eventvorbereitung, -durchführung und -nachbereitung.

Dieses Event kann von den Fördermitgliedern alleine oder gemeinsam mit regionalen Partnern, z.B. Handwerksbetrieben aus den Bereichen Heizung, Fensterbau oder Dach sowie Energieberatern, Banken und Sparkassen durchgeführt werden. Auch eine Gemeinschaftsaktion einer Innung bietet sich an. Auch wenn der Energiepaß erst ab 2008 zur Pflicht wird, sollte man bereits jetzt alle Chancen nutzen, um auf das enorme Energiesparpotential durch energetische Sanierung hinzuweisen.

Interessenten wenden sich an die LIV-Geschäftsstelle, Tel. 0 89 / 68 07 82-67 oder direkt an die Kooperationszentrale Energiesparrente, Fax: 0 72 21 / 3 00 98 99.

Handlungsmaßnahmen aufgrund Erhöhung des Umsatzsteuersatzes

Die Erhöhung des allgemeinen Umsatzsteuersatzes von 16 auf 19 Prozent zum 1. Januar 2007 betrifft:

- Lieferungen, wenn dem Empfänger die Verfügungsmacht nach dem 31. Dezember 2006, 24 Uhr, verschafft wird,
- Leistungen, wenn die Leistung nach dem 31. Dezember 2006, 24 Uhr, beendet wird.

Es kommt also nicht darauf an, wann die Rechnung geschrieben oder das Entgelt vereinnahmt wird.

Beispiel: Getränkehändler A liefert am 31. Dezember 2006, 22 Uhr, Champagner an das Restaurant B, schreibt aber erst am 4. Januar 2007 die Rechnung. Da die Lieferung am 31. Dezember 2006 erbracht worden ist, unterliegt sie noch dem alten Steuersatz von 16 Prozent.

Bei langfristigen Verträgen (sog. Altverträgen), die vor dem 1. September 2006 geschlossen worden sind, kann der leistende Unternehmer den höheren Steuersatz vom Kunden fordern. Voraussetzung ist allerdings, daß das Recht zur Nachforderung nicht ausdrücklich ausgeschlossen worden ist.

Deshalb wird grundsätzlich empfohlen, in Verträgen das Entgelt „zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer“ zu vereinbaren, weil dann alle Steuersatzerhöhungen automatisch mit einbezogen werden.

Praktischer Leistungswettbewerb der Handwerksjugend 2006 auf Landesebene

Der 1. Sieger im Wettbewerbsberuf Maler ist *Behar Krasniqi* aus 82380 Peissenberg, Ausbildungsbetrieb: Ramensthaler Peter aus 82362 Weilheim.

Im Ausbildungsberuf Fahrzeuglackierer hat sich durchgesetzt: *Dennis Schulze* aus 84539 Ampfing, Ausbildungsbetrieb: Opel Scheidl GmbH aus 84453 Mühldorf.

Wir gratulieren den Landessiegern 2006 auch an dieser Stelle sehr herzlich, unser Dank gilt allen an der Ausbildung Beteiligten.



Geschäftsführer Wolfgang Siegel, Behar Krasniqi, Dennis Schulze und Landesinnungsmeister Maximilian Hartmann (von links nach rechts) bei der Abschlußfeier am 20.10.2006 in Bayreuth.

Übrigens wurden die Sieger im Ausbildungsberuf Maler in diesem Jahr erstmals im Rahmen einer Arbeitsprobe in Klausur ermittelt. Das nachfolgende Bild zeigt die Teilnehmer/in:



Nach der zweitägigen Klausur am 7. 10. 2006 in Bayreuth.

Einladung zur Unternehmerschulung und Schulung der Meisterfrauen 2007 am 19./20. Januar in Ingolstadt

Unternehmerschulung

Tagungsprogramm

Freitag, 19. Januar 2007

Werkstofftechnischer Teil:

10.00 Uhr bis 10.15 Uhr
Begrüßung und Einführung in den werkstofftechnischen Teil
MLM Stefan Ehle
Vorsitzender des Werkstoffausschusses, Augsburg

10.15 Uhr bis 11.30 Uhr
Fachgerechtes Abbeizen
Referent: Dr. Jürgen Silberzahn
Laborleiter im Bereich Entlacker/, Abbeize, Oberhausen

11.30 Uhr bis 12.30 Uhr
Neue Technische Richtlinien
Referent: Michael Bablick
Von der Handwerkskammer für München und Oberbayern
öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger
für das Maler- und Lackierhandwerk, München

12.30 Uhr bis 14.15 Uhr
Mittagspause

14.15 Uhr bis 15.30 Uhr
Neue VOB/C
– DIN 18363 Maler- und Lackierarbeiten
– Beschichtungen
Referent: MLM Andreas Wachlinger
Technischer Betriebsberater des Landesinnungsverbandes Bayern

15.30 Uhr bis 16.45 Uhr
Boden-Spachtelungen
Referent: Norbert Preis
Parkettlege-Meister und Anwendungstechniker Fußbodentechnik,
Coesfeld

16.45 Uhr bis 17.00 Uhr
Zusammenfassung und Abschluß des werkstofftechnischen Teils
MLM Stefan Ehle
Vorsitzender des Werkstoffausschusses

Samstag, 20. Januar 2007

Betriebswirtschaftlicher Teil:

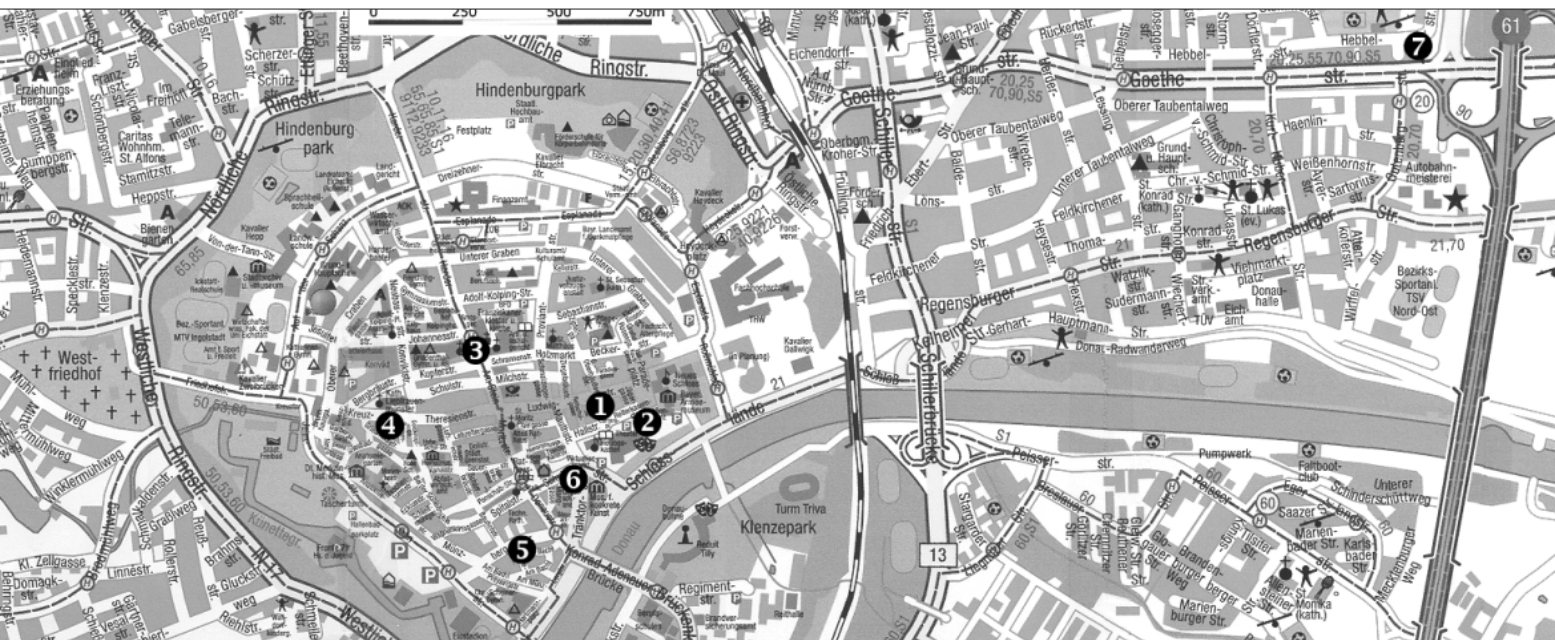
09.00 Uhr bis 09.15 Uhr
Begrüßung und Einführung in den betriebswirtschaftlichen Teil
Dipl.-Kfm./MLM Uli Faßnacht
Vorsitzender des Wirtschaftsausschusses, Martinsried

09.15 Uhr bis 12.00 Uhr
„Der Bauprozeß in der richterlichen Praxis“
Der juristische Ablauf des Bauprozesses von A – Z
Was interessiert den Richter und worauf kommt es an?
Referent: Jürgen Ulrich,
Vorsitzender Richter am Landgericht Dortmund

12.00 Uhr bis 13.00 Uhr
Mittagspause

13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
„Das Produkt sind SIE – sonst niemand“
1000 Tage Vorsprung im Maler- und Lackierhandwerk
Referent: Prof. Dr. Burkhard G. Busch
Institut für Management/Steinbeis Universität Berlin

15.00 Uhr bis 15.15 Uhr
Zusammenfassung des betriebswirtschaftlichen Teils
und Abschluß der Unternehmerschulung und Schulung
der Meisterfrauen 2006
Dipl.-Kfm./MLM Uli Faßnacht
Vorsitzender des Wirtschaftsausschusses



- ① Kurfürstliche Reitschule (Volkshochschule)
- ② Stadttheater mit Tiefgarage
- ③ Hotel Rappensberger

- ④ Lukashaus (Griesmühlstr. 3a)
- ⑤ Hotel Bayerischer Hof

- ⑥ Hotel Zum Anker
- ⑦ NH Ambassador Ingolstadt

Schulung der Meisterfrauen

Tagungsprogramm

Freitag, 19. Januar 2007

10.00 Uhr bis 10.15 Uhr
Begrüßung und Einführung
MLM Rainer Roderus
Stellvertretender Landesinnungsmeister, Emskirchen

Ab 10.15 Uhr:

Tagesseminar:

Aktuelle Themen aus dem Steuer- und Sozialversicherungsrecht – insbesondere Mehrwertsteuererhöhung zum 01.01.2007
Referentin: Frau Annemarie Lesti
Steuerberater und Rechtsbeistand, Igenhausen

12.30 Uhr bis 14.15 Uhr
Mittagspause

Ende: 17.00 Uhr

Samstag, 20. Januar 2007

9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
(10.30 Uhr bis 10.45 Uhr Pause)

Farbe und Gestaltung

- Farbe – Phänomene, Systeme und Visualisierung
Aspekte der Farbe
Farbsysteme und Farbtonkollektionen
Farbe und Oberfläche (Gestaltungsmittel Caparol BOX 3 bis 5)
Visualisierung von Farbkonzepten
(SPECTRUM 2.0 – digitales Gestaltungsmittel)
- Farbe und Trend: Wie lange dauert Orange?
Caparol Trend 2006/2007

Referentin: Dipl.-Designerin (FH) Margit Vollmert
Objektmanagement, Ober-Ramstatt

12.00 Uhr bis 13.00 Uhr
Mittagspause

13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
„Das Produkt sind SIE – sonst niemand“
1000 Tage Vorsprung im Maler- und Lackiererhandwerk
Referent: Prof. Dr. Burkhard G. Busch
Institut für Management/Steinbeis Universität Berlin

15.00 Uhr bis 15.15 Uhr
Zusammenfassung des betriebswirtschaftlichen Teils und Abschluß der Unternehmensschulung und Schulung der Meisterfrauen 2006
Dipl.-Kfm./MLM Uli Faßnacht
Vorsitzender des Wirtschaftsausschusses

Veranstaltungsort:

Kurfürstliche Reitschule (Volkshochschule),
Hallstraße 5, 85049 Ingolstadt
(siehe Nr. ① Lageplan)

Parkmöglichkeit:

Tiefgarage Stadttheater
Bitte beachten Sie die Öffnungszeiten
(siehe Nr. ② Lageplan)

Teilnehmergebühr:

Bei Verbandsangehörigkeit 110 €.
Für nicht angeschlossene Betriebe 210 €
(jeweils bei der Veranstaltung zu bezahlen).
Für die Mittagspause am 20. 1. haben wir ein gemeinschaftliches Mittagessen im Hotel zum Anker organisiert (Selbstzahler)

Übernachtungswünsche:

Bitte baldmöglichst *direkt* an das gewünschte Hotel richten
(Stichwort: Maler und Lackierer)

Übernachtungspreise (incl. Frühstück):

- 1.) **Hotel Rappensberger**
Harderstraße 3, 85049 Ingolstadt
Tel. 08 41 / 31 40, Fax 08 41 / 31 42 00
(siehe Nr. ③ Lageplan)
Doppelzimmer (Bad/Dusche) 107,00 €
Einzelzimmer (Bad/Dusche) 90,00 €
- 2.) **Hotel Bayerischer Hof**
Münzbergstraße 12, 85049 Ingolstadt
Tel. 08 41 / 9 34 06 - 0, Fax 08 41 / 9 34 06 - 1 00
(siehe Nr. ⑤ Lageplan)
Doppelzimmer (Bad/Dusche) 77,00 €
Einzelzimmer (Bad/Dusche) 56,00 €
- 3.) **Hotel zum Anker**
Tränkstorstraße 1, 85049 Ingolstadt
Tel. 08 41 / 30 05 - 0, Fax 08 41 / 30 05 - 80
(siehe Nr. ⑥ Lageplan)
Doppelzimmer (Bad/Dusche) 80,00 €
Einzelzimmer (Bad/Dusche) 50,00 €
- 4.) **NH Ambassador Ingolstadt**
Goethestraße 153, 85055 Ingolstadt
Tel. 08 41 / 5 03 - 0, Fax 08 41 / 5 03 - 7
Stichwort: Unternehmensschulung /
Schulung der Meisterfrauen
(siehe Nr. ⑦ Lageplan)
Doppelzimmer (Bad/Dusche) 96,00 €
Einzelzimmer (Bad/Dusche) 83,00 €

Weitere Auskünfte erteilt Ihnen
das Städtische Fremdenverkehrsamt
Tourist-Information, Rathausplatz 2, 85024 Ingolstadt
Tel. 08 41 / 3 05 - 10 98, Fax 08 41 / 3 05 - 10 99

Verbindliche Anmeldung Unternehmerschulung und Schulung der Meisterfrauen

Bitte bis spätestens **12. Januar 2007** mit dieser Faxanmeldung.

Ihre Anmeldung bedarf unsererseits keiner Bestätigung.

Wichtiger Hinweis: Wegen des o.g. gemeinschaftlichen Mittagessens ist die rechtzeitige Faxanmeldung unbedingt erforderlich.

Abschließend herzliche Einladung zum zwanglosen Beisammensein, das im Lukashaus der Maler- und Lackiererinnung Ingolstadt-Pfaffenhofen am Abend des 19. Januar 2007 in der Griesmühlstraße 3 a (siehe Nr. ④ Lageplan) stattfindet (Einlaß: 19.00 Uhr, Abendessen ab 20.00 Uhr).

Fax 089 / 68 07 82 - 65

Termin: 12. Januar 2007

Landesinnungsverband des Bayerischen Maler- und Lackiererhandwerks

Verbindliche Anmeldung

Hiermit melde/n ich/wir verbindlich an für die:

Unternehmerschulung 19./20. Januar 2007 _____ Pers. (à 110 €)

Unternehmerschulung nur 19. Januar 2007 _____ Pers. (à 50 €)

Unternehmerschulung nur 20. Januar 2007 _____ Pers. (à 60 €)

Schulung Meisterfrauen 19./20. Januar 2007 _____ Pers. (à 110 €)

Schulung Meisterfrauen nur 19. Januar 2007 _____ Pers. (à 50 €)

Schulung Meisterfrauen nur 20. Januar 2007 _____ Pers. (à 60 €)

Am gemütlichen Beisammensein im Lukashaus
am 19. Januar 2007 nehme/n ich/wir teil _____ Pers.

* Für das gemeinsame Mittagessen am Samstag, 20. 1. 2007 bestellen wir:

Sauerbraten mit Preiselbeeren, Semmelknödel, Blaukraut € 8,80

Medallions vom Schweinefilet an Pilzrahmsauce, Spätzle, Salatteller € 11,80

Steinpilztortellini an Ruccola-Gemüse-Sauce mit Salatteller € 8,50

Pangasiusfilet Provencale mit Kräuterkartoffel und Blattspinat € 12,50

* bitte gewünschtes Gericht ankreuzen

Absender:

Ort, Datum

Unterschrift

Ich/Wir wünsche/n die Ausstellung eines Zertifikates

ja nein

Wenn ja, Ausstellung auf: (Name)

.....

Die 11. Überarbeitung und immer noch nicht ohne Makel

„Willst Du schnell ans Ziel? So gehe einen Umweg“. Dieses Chinesische Sprichwort trifft leider nicht auf die neue DIN 18363 zu, die seit dem 1. 10. 2006 in Kraft ist. Die Umwege sind leider oftmals schlecht zu erkennen und einfach zu weit. Die vereinfachten Übermessenregeln entpuppen sich oftmals als Stolperstein für den Planer, Ausführenden und nicht zuletzt für den Auftraggeber. Selbst bei der Gliederung der fünf Abschnitte ist die nahtlose Verknüpfung der Abschnitte nicht wirklich geglückt! So werden beispielsweise im Abschnitt 0 (Hinweise für das Aufstellen der Leistungsbeschreibung) Fenster nach Stück, getrennt nach Bauart und Maßen aufgeführt. Im Abschnitt 5 unter 5.1.6 hingegen sollen diese je beschichtete Seite nach Fläche berechnet werden! Ähnliches ist den Nischenrückflächen beigegeben, die noch nicht einmal im Abschnitt 0 erwähnt werden. Die wichtigsten Details kurz und knackig:

Nach Flächenmaß wird u.a. abgerechnet:

- Decken, Wände, Böden und Bekleidungen über 2,5m² Einzelgröße
- Pfeiler, Stützen, Dachunteransichten mit einer Breite von mehr als 1 m Anstrichfläche
- Rohre mit einem Umfang von mehr als 90 cm
- Fenster, Türen, Zargen und Tore

Nach dem Längenmaß wird u.a. abgerechnet

- Alle Leibungen
- Pfeiler, Stützen, Dachunteransichten mit einer Breite bis 1 m je Anstrichfläche
- Sockelflächen bis zu 1 m Höhe

Nach Stück wird u.a. abgerechnet:

- Fenster, Türen, Zargen und Tore
- Behandelte Kleinflächen mit einer Einzelgröße bis 2,5m²

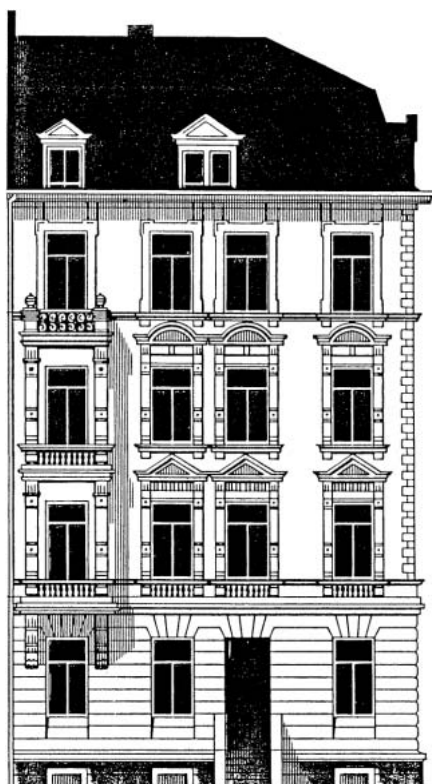
Neu aufgenommen in die DIN und nach kg, t abgerechnet werden:

- Silikon- und Kieselsäureester-Imprägniermittel

Im *Abschnitt 1 Geltungsbereich* ist u.a. beschrieben, daß diese DIN ATV 18363 nicht für Wärmedämmverbundsysteme der DIN 18345 und für Putz- und Stuckarbeiten und der DIN 18350 gilt.

Im *Abschnitt 2 Stoffe, Bauteile* ist zu beachten, daß Spachtel- und Ausgleichmassen keine Schwindrisse aufweisen dürfen. Imprägnierlasuren müssen bei einem einmaligen Auftrag eine Trockenschichtstärke von unter 5 µm ergeben (minimal filmbildend).

Im *Abschnitt 3 Ausführung* wurde die Aussage „Beschichtungen müssen fest haften“ ersatzlos gestrichen. Im Gegenzug muß entsprechend §4

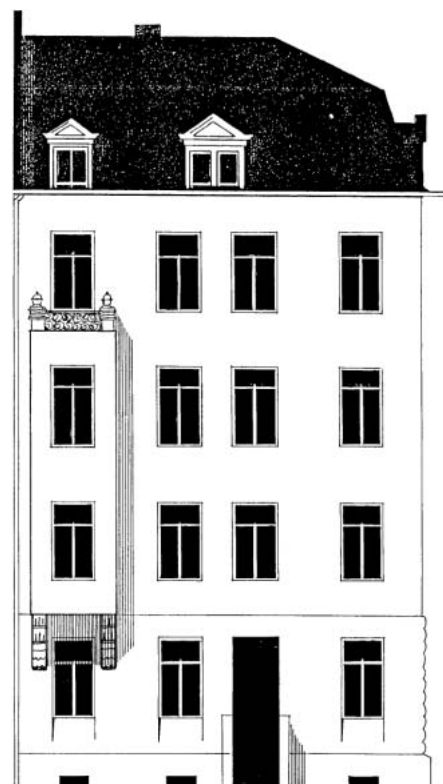


Behandelte Fläche

Nr. 3 VOB / B Bedenken gegen die Ausführung bei „nicht tragfähigen Grund- und Altbeschichtungen“ schriftlich angemeldet werden. Das gleiche gilt für ungeeignete Beschaffenheit des Untergrundes, befalleenes Holz, ungeeignete klimatische Bedingungen sowie Unebenheiten, die die technischen und *optischen Anforderungen* an die Beschichtung beeinträchtigen. Die klassischen Erst-, Erneuerungs- und Überholungsbeschichtungen wurden dahingehend geändert, daß die Erneuerungsbeschichtung gestrichen ist und dafür besondere Beschichtungsverfahren eingesetzt wurden.

Im *Abschnitt 4 Nebenleistungen, Besondere Leistungen* sind die Nebenleistungen um einen Punkt abgespeckt und die Besonderen Leistungen modifiziert. Das Lüften der Räume als Nebenleistung ist ersatzlos gestrichen. Das Mattschleifen der Altbeschichtung und deren Ausbesserung bei umfangreichen Schäden ist genauso bei den Besonderen Leistungen beschrieben wie das biozide Vorbehandeln und das Herstellen von geeigneten Klimatischen Verhältnissen. Streitpunkt bleibt nach wie vor das Schützen von Bauteilen und Einrichtungsgegenständen sowie Abdekarbeiten. Hier gilt: Wird das Abdeckmaterial mittels Klebeband befestigt (nicht fixiert!), so ist dieses eine Besondere Leistung und somit gesondert zu vergüten. Wichtig ist, vor der Ausführung einer Besonderen Leistung den Vergütungsanspruch dem Auftraggeber schriftlich mitzuteilen.

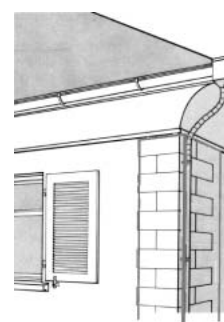
Im *Abschnitt 5 Abrechnung* bleibt die Bagatelle von 2,5m² erhalten. Freibleibende Flächen über 30 cm Einzelbreite wurden zu Aussparungen



Abgerechnete Fläche

ernannt. Aussparungen über 2,5m² wie Öffnungen (auch raumhoch!) sowie Nischen werden abgezogen. Unterbrechungen bis zu 30 cm Einzelbreite (z.B. Kragplatten!) werden übermessen. Da Bodenbeschichtungen jetzt auch der DIN 18363 zugeordnet werden, gilt hier, daß Flächen $\leq 0,5m^2$ abzuziehen sind.

Vieleckige Einzelflächen wie z. B. das Ausbessern von Putzausbruchstellen, Eckverbände oder Treppentwangen werden mit dem kleinsten umschriebenen Viereck ermittelt. Sind Flächen dann $\leq 2,5m^2$ so sind diese nach Stück abzurechnen. Das gilt auch für Nischenrückflächen, welche nun zusammen mit den Leibungen, unabhängig der Einzelgröße, gesondert gerechnet werden.



Gesimse, Lisenen, Eckverbände, Umrahmungen und Faschen von Füllungen oder Öffnungen werden unabhängig davon, ob sie behandelt werden, beim Ermitteln der Fläche übermessen.

Hier können nur kurze Beispiele aufgezeigt werden. Aktuelle VOB-Seminare können Sie über Ihre zuständige Innung beim Landesinnungsverband angefragt.

Andreas Wachlinger,
Technischer Betriebsberater

Schallschutzeigenschaften von WDV-Systemen

Wärmedämm-Verbundsysteme (WDVS) an Fassaden können je nach gewähltem System den Schallschutz gegen Außenlärm im Vergleich zu einer ungedämmten Konstruktion verbessern, aber auch verschlechtern. Durch eine fach- und sachgerechte Planung läßt sich der Schallschutz jedoch optimieren. Um den Bauausführenden ein Gefühl für die Zusammenhänge zu geben, sind nachfolgend die Einflußfaktoren auf die Schalldämmung gegen Außenlärm zusammengefaßt.

Bauphysikalischer Grundsatz (Masse-Feder-Modell)

Die Vorsatzschale (Putzschicht oder Bekleidung) bildet über die Dämmung mit der massiven Außenwand ein Resonanzsystem. Liegt dessen Resonanzfrequenz ungünstig, d.h. in den für den Menschen relevanten Bereich zwischen 100 bis 3 100 Hertz, wird die Schalldämmung verschlechtert.

Einfluß der Stoffeigenschaft auf die Schalldämmung

Steife Wärmedämmschichten (z. B. nicht elastifizierte Polystyrol-Hartschaumplatten oder Mineralwolle-Lamellenplatten mit geringer Dicke in der Größenordnung von 40 bis 80 Millimeter) führen in Verbindung mit dünnen Außenputzschichten zu einer Verschlechterung des Schalldämm-Maßes.

Eine größere Dämmschichtdicke, geringere dynamische Steifigkeit der Dämmschicht (z. B. elastifizierte PS-Platten) und ein schwerer Außenputz oder eine schwere Bekleidung verbessern die Schalldämmung.

Eine teielflächige Verklebung der Dämmschicht (ca. 40 Prozent) kann gegenüber der vollflächigen Befestigung eine Verbesserung des Schalldämm-Maßes bringen. Die Verdübelung der Dämmschicht verschlechtert i.d.R. Luftschalldämmung (Versteifung des Systems).

WDV-Systeme tragen zur Verbesserung der Schalldämmung der Massivwand bei, wenn eine teielflächige Verklebung der Dämmschicht mit der Massivwand, eine Verwendung von Dämmstoff mit geringer dynamischer Steifigkeit, eine größere Dämmschichtdicke sowie ein schwerer Außenputz oder eine schwere Bekleidung vorgesehen werden.

Quelle: LBB-Mitteilungen 07/2006

Private Telefonnutzung bei Unternehmern auf dem Prüfstand

Selbstständigen unterstellt das Finanzamt immer, daß sie den betrieblichen Telefonapparat auch für die privaten Gespräche nutzen. Daher wird dem Gewinn ein geschätzter Privatanteil hinzugerechnet. Doch immer mehr Unternehmer ärgern sich über diese Hinzurechnung, weil sie eine Ungleichbehandlung im Vergleich zu Arbeitnehmern bedeutet.

Arbeitnehmer dürfen von betrieblichen Apparaten aus uneingeschränkt telefonieren oder mit betrieblichen PCs privat surfen, ohne daß sie dafür einen geldwerten Vorteil bei ihrem Arbeitslohn versteuern müssen (§ 3 Nr. 45 EStG).

Am Finanzgericht Münster sieht man darin keinen Verstoß gegen den Gleichheitssatz nach Artikel 3 Abs. 1 des Grundgesetzes; dennoch wurde eine Revision zugelassen. Betroffene Steuerzahler sollten Bescheide also bis zur Entscheidung durch den Bundesfinanzhof anfechten und offen halten.

Nutzen Unternehmer das betriebliche Telefon kaum privat, sollten sie dem Finanzamt das durch eigene Aufzeichnungen oder besser durch Vorlage einer Einzelverbindungsübersicht nachweisen. Andernfalls werden weiterhin zwischen 30 und 40 Prozent der Telefonkosten als privat veranlaßt geschätzt und dem Gewinn wieder hinzugerechnet.

(Finanzgericht Münster, Urteil v. 17. August 2006, Az.: 12K 3383, Revision vor dem BFH, Az.: XI R 50/05).

Europäisches Mahnverfahren

Der europäische Rat der Justizminister hat den Vorschlag für eine Verordnung zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens in den Mitgliedsstaaten beschlossen. Unbestrittene Forderungen sollen damit leichter geltend gemacht werden können; das gilt insbesondere für grenzüberschreitende Forderungen.

Das neue Verfahren soll nur für grenzüberschreitende Forderungen verpflichtend werden, während es für die Durchsetzung von Zahlungsansprüchen innerhalb der EU-Staaten bei den bisherigen nationalen Mahnverfahren bleiben kann. Schon in den letzten Jahren ist es durch verschiedene europäische Regelungen erheblich leichter geworden, ein Urteil auch gegen Bürger aus anderen EU-Staaten durchzusetzen und in anderen Staaten zu vollstrecken.

Das neue Rechtsinstrument geht darüber hinaus und schafft nunmehr erstmals einen europäischen Titel. Ein Anerkennungsverfahren bei einer Vollstreckung innerhalb der Europäischen Union wird damit überflüssig.

Ähnlich dem deutschen Mahnverfahren ist der Erlaß des Europäischen Zahlungsbefehls mit Hilfe eines Formulars zu beantragen, mit dem die für den Erlaß des Titels notwendigen Angaben abgefragt werden. Dieses Formular wird maschinell lesbar sein und bei der zuständigen Stelle EDV-geschützt bearbeitet. Dadurch wird das Europäische Mahnverfahren im Interesse der Gläubiger preiswert und effizient.

Sind alle Voraussetzungen erfüllt, wird dem Schuldner der Zahlungsbefehl zugestellt. Hat dieser Bedenken gegen die Berechtigung des Anspruchs, kann er gegen den Zahlungsbefehl innerhalb von 30 Tagen Einspruch einlegen. Das Verfahren geht dann in ein herkömmliches Verfahren über und wird vor Gericht verhandelt. Damit ist auch der Schuldner ausreichend geschützt. Falls er keinen Einspruch einlegt, wird der Zahlungsbefehl von der Stelle, die ihn erlassen hat, automatisch für vollstreckbar erklärt.

Die Verordnung *wird/soll* nach einer Umsetzungsfrist von zwei Jahren rechtswirksam werden.

Quelle: Hauptverband

Änderungen bei der VOB Teil A und Teil B

Überarbeitet wird zur Zeit vom Gesetzgeber die Vergaberordnung. Dies geschieht aufgrund neuer Vorgaben der EU-Vergaberichtlinien. Hieraus ergeben sich Änderungen, die der deutsche Vergabe- und Vertragsausschuß für Bauleistungen als Sofortpaket zur Anpassung der VOB Teil A verabschiedet hat. Wenn die neuen Vergaberordnungen vom Gesetzgeber erlassen werden, kommt es zur Neufassung der VOB Teil A bzw. DIN 1960.

Durch die Änderungen bei den Allgemeinen Bestimmungen für die Vergabe für Bauleistungen (VOB/A) ergeben sich auch regelgerecht Änderungen in den Allgemeinen Vertragsbedingungen für Bauleistungen der VOB Teil B bzw. DIN 1961. Folgende Änderungen ohne Gewähr sind vorgesehen:

– Der § 1 Nr. 3 soll dahingehend geändert werden, daß der Auftraggeber auch Anordnungen hinsichtlich der Bauzeit treffen kann, wenn dieses dem Auftragnehmer zumutbar ist.

- Folglich ergeben sich hieraus die notwendigen Änderungen beim § 2 (Vertragsänderungen) sowie Nr. 6 (Zusatzleistungen). Der § 6 Nr. 6 (Behinderung) soll gänzlich neu gefaßt werden.
- Das gemeinsame Aufmaß wird im §14 verpflichtend eingeführt. Nimmt der AG trotz Aufforderung nicht am Aufmaß teil, so hat dieser im Streitfall nachzuweisen, daß die Massen unzutreffend sind.
- Beim §16 Nr.3 Abs.1, muß der AG innerhalb von 2 Monaten nach Zugang der Schlußrechnung etwaige Einwendungen in Bezug auf die Prüfbarkeit erheben. Eine spätere Berufung darauf ist dann nicht mehr zulässig.
- Die Schlußzahlungsfristen werden bei Pauschal- und Stundenlohnverträgen wegen dem geringeren Prüfaufwand der Rechnung auf max. 1 Monat verkürzt.